

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 14.05.2019

zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 14.05.2019 zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenten und zum Operationstechnischen Assistenten Seite 2 von 5

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	. 3
II.	Stellungnahme zum Referentenentwurf	. 4
	Änderung Krankenhausfinanzierungsgesetz	4
	Praxisanleitung	4
	Anrechnungsschlüssel	4

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 14.05.2019 zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenten und zum Operationstechnischen Assistenten Seite 3 von 5

I. Vorbemerkung

Mit dem Gesetzentwurf über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten (ATA) und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (OTA) sollen insbesondere die staatliche Anerkennung der Berufsbilder und die Refinanzierung der Kosten gesetzlich geregelt werden. Auf anderem Wege (DKG-Empfehlung und Landesgesetzgebung) waren die beiden Berufsbilder bereits etabliert. Vorgesehen ist eine Refinanzierung der entstehenden Kosten durch die Krankenversicherung. Bund und Länder sind in geringem Umfang im Bereich der Beihilfe finanziell betroffen.

Der Gesetzgeber verfolgt darüber hinaus die Intention, das Berufsbild zu modernisieren und attraktiver zu gestalten. Die Qualität der Ausbildung und damit auch der Berufsausübung sollen auf einem einheitlichen Niveau gesichert und die Weiterentwicklung der Berufe ermöglicht werden.

Aufgrund der geringen Betroffenheit der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei der Ausgestaltung des Berufsbildes beschränken sich die folgenden Kommentierungen auf grund- sätzliche Anmerkungen und Sachverhalte, die die Finanzierung durch die gesetzliche Krankenversicherung betreffen.

Mit Blick auf den finanziellen Mehraufwand, der überwiegend von der gesetzlichen Krankenversicherung aufgebracht wird, bleibt festzuhalten, dass zu den Mehrkosten der Krankenhäuser und anderer geeigneter Einrichtungen, die praktisch ausbilden können, im Gesetzentwurf keine Aussage getroffen wird und auch die Kosten insgesamt tendenziell zu gering angesetzt sind. Erhält ein Großteil der ca. 3.800 bereits in Ausbildung befindlichen ATA/OTA ab 2021 eine Ausbildungsvergütung, beträgt allein dafür der Refinanzierungsbedarf mehr als 50 Mio. Euro im ersten Jahr und läge damit deutlich über der Vorausschätzung von 36 Mio. Euro. Es sollte daher zwingend darauf geachtet werden, dass durch die Anwendung eines Anrechnungsschlüssels die Finanzierungslast sachgerecht gemindert wird.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 14.05.2019 zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenten und zum Operationstechnischen Assistenten Seite 4 von 5

II. Stellungnahme zum Referentenentwurf

Änderung Krankenhausfinanzierungsgesetz

Eine Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) ist konkret an zwei Stellen vorgesehen:

In § 2 Nummer 1a KHG erfolgt die Aufnahme der ATA und OTA mittels Ergänzung unter den Buchstaben m und n. Hierdurch erfolgt die Listung der beiden Berufsbilder für Ausbildungsstätten, die mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbunden sind.

In § 17a Absatz 1 Satz 1 KHG sollen die Berufsbilder ATA und OTA durch Aufnahme der Buchstaben m und n inkludiert werden. Die bereits durch das Hebammenreformgesetz zu erwartende Änderung – Buchstabe c entfällt – wird damit erneut geändert, sodass die Berufe nach § 2 Nummer 1a Buchstabe a, b und d bis n KHG von der Finanzierungsregelung nach 17a KHG umfasst sind.

Von den Finanzierungsregelungen umfasst sind ausschließlich Ausbildungen zu ATA/OTA, die an Ausbildungsstätten erfolgen, die notwendigerweise mit Krankenhäusern verbunden sind. Zum Ausbildungsort der praktischen Ausbildung soll zudem geregelt werden, dass der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung im Krankenhaus erfolgt.

Praxisanleitung

Bei der praktischen Ausbildung wird die Praxisanleitung mit 10 Prozent angegeben und entspricht den bisher üblichen Anteilen bei der Pflegeausbildung.

Anrechnungsschlüssel

Wenn – wie mit diesem Gesetzentwurf – der gesetzlichen Krankenversicherung für weitere Ausbildungsberufe die Finanzierungslast auferlegt werden soll, ist unbedingt sicherzustellen, dass die Finanzierung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt. Es sind lediglich die dem Krankenhaus durch die Ausbildung entstehenden Mehrkosten im Rahmen der Ausbildungsfinanzierung zu vergüten. Es ist nicht zu rechtfertigen, warum Krankenhäuser für die Ausbildung anderer Berufsgruppen im relativen Sinne eine höhere Kompensation erhalten als für die Pflegeausbildung. Es ist daher für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung der Wertschöpfungsanteil der Auszubildenden zumindest im zweiten und dritten Ausbildungsjahr mindestens in gleicher Weise wie für Pflegefachkräfte mit einem Anrechnungsschlüssel in Höhe von 1:9,5 anzusetzen. Während die Praxis-

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 14.05.2019 zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenten und zum Operationstechnischen Assistenten Seite 5 von 5

anleitung im Rahmen der praktischen Ausbildung einen zusätzlichen Aufwand für das Krankenhaus bedeutet, entsteht durch die Leistung des Auszubildenden ansonsten eine Entlastung für die ausbildende Einrichtung. Dies ist gleichermaßen zu berücksichtigen.